

1580/J XXVI. GP

Eingelangt am 04.09.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen

an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus

betreffend Zentraler Speicherkanal Graz (ZSK) - Förderung der Siedlungswasserwirtschaft
mittels KPC

BEGRÜNDUNG

Wenn es in Graz stark regnet, wird das Kanalsystem der Stadt überlastet. Das überschüssige Wasser wird dann über sogenannte Entlastungen in die Mur abgeleitet. Durch die Errichtung des Murkraftwerks staut sich die Mur so weit auf, dass viele dieser Entlastungen unter dem Wasserspiegel zu liegen kommen. Aus diesem Grund muss ein neuer Entlastungskanal gebaut werden, der sogenannte Zentrale Speicherkanal (ZSK).

Nur das Kraftwerk braucht technisch gesehen den ZSK. Ohne das Kraftwerk hätte die Stadt, wenn überhaupt, einen deutlich kleineren Speicherkanal gebaut. Eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Graz, einen ZSK zu realisieren, gibt es nicht. Die Stadt hat aber dennoch alles darangesetzt, einen Großteil bzw. zuletzt alle Kosten des ZSK zu übernehmen. Erst durch diese finanziellen Zuwendungen in Millionenhöhe aus Steuermitteln der Grazerinnen und Grazer an die Energie Steiermark - eine teils in Privatbesitz befindliche Aktiengesellschaft - ist der Bau des Kraftwerks wirtschaftlich darstellbar geworden und die Aufsichtsräte gaben grünes Licht. Eigentlich müsste die ESTAG die Kosten des ZSK übernehmen, denn ohne Murkraftwerk gäbe es auch keine Notwendigkeit, den ZSK zu bauen.¹

¹ Kurzmann/Kulmer/Kernitzkyi, Volkswirtschaftliche Effekte der Errichtung des Murkraftwerks Graz, Joanneum Research 2015 - Research Report Series 194/2015, Seite 3, siehe etwa <https://www.gruene.at/steuergeldmissbrauch-bei-murstaustufe/auszug-studie-joanneum-research.pdf> (abgerufen am 17.7.2018); Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“, 3.1, Seite 9, abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGEN.pdf (abgerufen am 17.7.2018).

Seit 2003 gab es zwar schon eine Planung für ein Kanal-Bauwerk, aber es wurde nicht unmittelbar an eine Umsetzung gedacht. Für das Kraftwerk wurde der ZSK so umgeplant, dass er den Bedürfnissen des Murkraftwerks entspricht. Der ZSK entspricht dadurch aber nicht mehr dem Stand der Technik und wird teurer als die ursprüngliche regelkonforme Planung. Graz bekommt so für höhere Kosten ein schlechteres Projekt.²

Der ZSK gliedert sich in die 3 Teile:

- BA71 von der Hortgasse bis zur Puntigamer Brücke
- BA72 von der Puntigamer Brücke bis zur Bertha von Suttner Friedensbrücke
- BA73 von der Bertha von Suttner Friedensbrücke bis zur Radetzkybrücke.

Der BA72 wird als erster Abschnitt des ZSK gebaut. Das Kraftwerk befindet sich direkt in diesem Abschnitt.

Die Stadt Graz hat für den „Abschnitt BA72 Murkraftwerk“ der Abwasserbeseitigungsanlage Zentraler Speicherkanal (ZSK) 28,30 Mio. € förderbare Kosten bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) geltend gemacht. Es wurde eine Förderung in der Höhe von 3,679 Mio. € gewährt.³ Die Finanzierung des Projekts soll unüblicherweise ausschließlich über Eigenmittel der Stadt Graz und die Bundesförderung erfolgen (Siedlungswasserwirtschaft). Eine Landesförderung wurde für dieses Projekt laut Annahmeerklärung des Förderungsvertrags vom 9.11.2017 nicht gewährt.⁴

Gleichzeitig aber wurden aus Mitteln des Landesbudgets des Landes Steiermark 7 Mio. € für die Verwirklichung des ZSK bestehend aus den Abschnitten BA71, BA72 und BA73 „in Aussicht gestellt“⁵ bzw. zugesagt („Aus diesem Grund wird das Land Steiermark bei Verwirklichung der Investition zur Errichtung des Zentralen Speicherkanals einen Beitrag in der Höhe von € 7 Mio. zur Verfügung stellen“ und „Diese Förderung wird nicht aus Bedarfszuweisungen, sondern aus Mitteln des Landesbudgets gewährt zum Zweck der Förderung des Zentralen Speicherkanals“)⁶. Auch der Bürgermeister der Stadt Graz, Mag. Nagl, bestätigt, dass es eine Zusage der Landesförderung durch den Landeshauptmann und den Landeshauptmannstellvertreter gegeben hätte.⁷

Gem. § 4 Abs 2 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (FRL SWW) sind jene „Anlagenteile, die ein anderer als der Förderungswerber [...] zu tragen verpflichtet ist“ nicht förderbar. Laut der Entschädigungsvereinbarung zum

² Bescheid GZ ABT13-33.20G-126/2012-269 Stadt Graz, ZSK Radetzkybrücke bis Puntigamerbrücke wasserrechtliche Bewilligung (Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 7. 5. 2015, Seiten 52 ff; Pirkner/Beutle, Der Zentrale Speicherkanal als Rückgrat der Grazer Mischwasserbewirtschaftung, Aqua Urbanica 2017, Seiten 4 und 6, abrufbar unter https://www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/Events/Aquaurbanica2017/PDFs/plattform/M-PIRKNER_AU-2017.zip (abgerufen am 17.7.2018).

³ Bericht an den Gemeinderat vom 14.12.2017, Seite 1, abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10306426_7768145/80a76f22/10.PDF (abgerufen am 17.7.2018).

⁴ Bericht an den Gemeinderat vom 14.12.17, Seiten 2 und 8, abrufbar unter

⁵ Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Landtagsabgeordneten Ing. Jungwirth und Schönleitner durch Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Einl. 153.2 Antwort, Landtag Steiermark XVII. Periode vom 23.2.2017

⁶ Schriftliche Anfragebeantwortung Landeshauptmann-Stv. Mag. Schickhofer auf Anfrage der Landtagsabgeordneten Ing. Jungwirth, Schönleitner, Krautwaschl, EZ/OZ 1093/, Landtag Steiermark XVII. Periode vom 28.10.2016.

⁷ Beantwortung der GR-Anfrage Nr. 7/2017 von Mag. Pavlovec-Meixner vom 18.9.2017.

„Kooperationsvertrag iZm der Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“ kommt es „im Zuge der Errichtung des Murkraftwerk Graz [...] zu einer Beeinträchtigung des bestehenden Mischwasserentlastungssystems. Durch den Aufstau der Mur- und ohne Setzung entsprechender baulicher Maßnahmen - würde das Mischwasserentlastungssystem in der bestehenden Form seine Funktion verlieren“.⁸ Dabei gestehen beide Vertragsteile zu: „auf Grundlage der aktuellen Rechtslage, sowie Abschätzung einer künftigen Entwicklung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass der aktuelle Status quo des Mischwasserkanalssystems [...] für einen absehbaren Zeitraum aufrecht erhalten werden könnte und zulässig bleiben wird.“⁹ Daraus ergibt sich, dass die Errichtung des Murkraftwerks Graz der unmittelbare Auslöser für die Errichtung des ZSK war. Beim ZSK und insbesondere beim Abschnitt BA72, handelt es sich also um einen solchen Anlagenteil, zu dem nicht die Antragstellerin Stadt Graz, sondern die Kraftwerkserrichterin MKG (im Wesentlichen die Energie Steiermark) verpflichtet ist. Für die Stadt Graz besteht keine rechtliche Verpflichtung, den ZSK zu errichten. Für die MKG ist die Errichtung des ZSK und insbesondere des BA72 technisch zwingend erforderlich. Siehe dazu die Begründung der Kanzlei Eisenberger Herzog, wonach der ZSK im Abschnitt BA72 mit dem Murkraftwerk Graz ein einheitliches Bauwerk bildet, da es „im Hinblick auf die wirtschaftliche bzw. technischen Funktionen in Summe ein untrennbares funktionsfähiges Ganzes“ ist.¹⁰

Die Zielsetzung der Förderung ist gem. § 1 FRL SWW unter anderem „ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen“. Durch den Bau des Murkraftwerks, dessen Errichtung erst durch die Bereitstellung des gesamten ZSK auf Kosten der Stadt Graz rentabel wurde, wird der ökologische Wert der Mur verschlechtert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Murkraftwerk führte daher nur durch die Ausnahme des § 104 a WRG zu einem positiven Bescheid für das Kraftwerk. Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft trägt also durch die Förderung der Finanzierung des ZSK zum Bau des Murkraftwerks und damit zur Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustands bei.

Gem § 7 Abs 1 Z 3 FRL SWW ist die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme mit einer Variantenuntersuchung oder Studie zu belegen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die für die öffentliche Hand kostengünstigste Variante gewählt wurde. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, dass die für die Kraftwerkserrichter günstigste Variante gewählt wurde.

Aus der wasserrechtlichen Genehmigung zum BA72 geht hervor, dass der ZSK weder durch sein Teilstück, noch in seinem vollen Ausbau von der ARA Gössendorf bis zur

⁸ Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“, 2.1, Seite 8, abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGEN.pdf (abgerufen am 17.7.2018).

⁹ Entschädigungsvereinbarung zum „Kooperationsvertrag iZm Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz“, 3.1, Seite 9, abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGEN.pdf (abgerufen am 17.7.2018).

¹⁰ Eisenberger/Herzog, Vergaberechtliche Beurteilung „Zentraler Speicherkanal“ 13.9.2016, Beilage 3, Seite 43 des Dokuments abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGEN.pdf (abgerufen am 17.7.2018).

Radetzkybrücke den Stand der Technik erfüllt.¹¹ Gem. § 7 Abs 1 Z 8 FRL SWW müsste die Maßnahme BA72 oder das Gesamtprojekt, dessen Teil sie ist, zumindest den Stand der Technik erfüllen. Der Stand der Technik wird durch das ÖWAV Regelblatt 19 definiert, das einen Mindestweiterleitungsgrad für Mischwassersysteme definiert. Dieser Stand der Technik, der als Grund für die ursprüngliche Planung eines ZSK angegeben wurde, wird vom an das Kraftwerk angepassten ZSK gerade nicht erfüllt.

Geht es um eine etwaige europaweite Ausschreibung des ZSK, wird argumentiert, es handle sich beim Kanal um ein „einheitliches Bauwerk“ gemeinsam mit dem Murkraftwerk, um eine Ausschreibung zu verhindern. Bei der Beantragung von Bundesförderungen zur Errichtung des ZSK handelt es sich plötzlich um ein selbstständiges Projekt, das von der Stadt Graz selbst zu realisieren sei. Die zahlreichen Unstimmigkeiten beim geplanten ZSK und die in diesem Zusammenhang gewährten Bundesförderungen machen eine parlamentarische Überprüfung der Vorgänge dringend notwendig. Die KPC ist per Verordnung des Ministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zuständig für die Abwicklung von Bundesförderungen der Siedlungswasserwirtschaft. Gem. § 11 Abs 7 UFG ist dem Ministerium jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungsansuchen und in die deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Ist der KPC und/oder dem BMNT die Förderungszusage iHv 7 Mio. € aus Mitteln des Landesbudgets des Landes Steiermark bekannt? Wenn nein, warum nicht?
2. Hat die Förderungswerberin eine Stellungnahme abgegeben, warum für den Abschnitt BA72 keine Landesförderung angegeben wurde, obwohl eine Landesförderung mehrfach zugesichert wurde? Haben Sie oder die KPC eine solche Stellungnahme eingefordert? Falls nein, werden Sie eine solche einfordern?
3. In welcher Form wurde diese Landesförderung bei der Förderung des ZSK aus der Siedlungswasserwirtschaft berücksichtigt?
 - a. Für den Fall, dass die Förderungszusage des Landes nicht bekannt war: welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Förderung des ZSK?
4. Wie hoch sind die nicht förderfähigen Kosten des BA72 und warum sind diese Kosten nicht förderfähig? Werden diese nicht förderfähigen Kosten vom Kraftwerkserrichter getragen und wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form?

¹¹ Bescheid GZ ABT13-33.20G-126/2012-269 Stadt Graz, ZSK Radetzkybrücke bis Puntigamerbrücke wasserrechtliche Bewilligung (Amt der steiermärkischen Landesregierung) vom 7. 5. 2015, Seiten 52 ff.

5. Wie wurde sichergestellt, dass der Anteil der Kraftwerkserrichter nicht in den förderbaren Kosten enthalten ist und wie wurde der Anteil der Kraftwerkserrichter ermittelt?
 - a. Welcher Kostenbeitrag zum ZSK, den die Kraftwerkserrichter zu leisten hätten, wurde bei der Anrechnung der förderbaren Kosten des ZSK BA72 in Abzug gebracht?
6. Warum wurde aufgrund der Tatsache, dass aufgrund des Verursacherprinzips der gesamte ZSK von dem Kraftwerkserrichter zu zahlen wäre, nicht der gesamte ZSK als nicht förderbare Kosten bewertet?
7. Wie hoch sind die Kosten für die durch den ZSK notwendig gewordene bauliche Adaptierung der Kläranlage Gössendorf? Wie hoch ist der förderbare Anteil der Stadt daran, wie hoch der nicht förderbare Anteil des Kraftwerkserrichters?
8. Wie wurde nachgewiesen, dass bei der gewählten Ausführungsweise ein Synergieeffekt gemäß den Vorgaben¹² für eine Kostenteilung bei mehreren Leistungsträgern gegeben ist? Wie sieht dieser Synergieeffekt im Detail aus? Welcher Kostenaufteilungsschlüssel wurde verwendet und welcher Nachweis für die Kostenaufteilung wurde erbracht?
9. Ist Ihnen bzw. der KPC bekannt, dass es durch den Bau des Murkraftwerks zu einer Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes in der Mur kommen wird und falls ja, wie argumentieren Sie die Gewährung der Förderung vor dem Hintergrund des § 1 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016, wonach Zielsetzung ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen ist?
10. Wie wird sichergestellt, dass die Förderungsmittel, die gern der FRL SWW zum Zweck des Gewässerschutzes einzusetzen sind, nicht indirekt die Kraftwerkserrichter subventionieren?
11. Es besteht die Verpflichtung, die kostengünstigste Lösung zu wählen. Das macht normalerweise eine Ausschreibung notwendig. Im konkreten Fall hat die Stadt Graz die rechtliche Bewertung einer Anwaltskanzlei beigebracht, um nachzuweisen, dass eine Ausschreibung nicht notwendig sei, weil der BA72 technisch und wirtschaftlich zum Kraftwerk gehöre und damit von der Ausschreibungspflicht befreit sei.¹³ Ist dem Ministerium bzw. der KPC bekannt, dass der Abschnitt BA72 nicht europaweit ausgeschrieben wurde, mit der Begründung, es handle sich dabei um ein technisch

¹² SPEZIALTHEMEN DER FÖRDERUNG IN DER KOMMUNALEN SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT GEMÄSS FRL 2016 VERSION 3/2017, Kapitel 3, Seite 31 abrufbar unter https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Wasser_Betriebe/Alle_Dokumente/Spezialthemen_zur_FRL_SWW_2016_Version_3_2017.pdf (abgerufen am 17.7.2018).

¹³ Eisenberger/Herzog, Vergaberechtliche Beurteilung „Zentraler Speicherkanal“ 13.9.2016, Beilage 3, Seite 43 des Dokuments abrufbar unter https://www.graz.at/cms/dokumente/10274696_7768145/493ecd4c/top2%2BBLGEN.pdf (abgerufen am 17.7.2018).

und wirtschaftlich mit dem Kraftwerk verbundenes Bauwerk, und welche Konsequenzen sind daraus aus förderungsrechtlicher Hinsicht zu ziehen?

12. Wie wurde in Bezug auf die Förderungsvergabe die unterschiedliche Argumentation der Stadt Graz berücksichtigt, dass der ZSK einerseits mit dem Kraftwerk ein „einheitliches Bauwerk“ darstellt, das im Hinblick auf die wirtschaftliche und technische Funktion ein untrennbares Ganzes darstellt¹⁴ und andererseits das Förderansuchen von einem förderbaren Anteil (der Stadt Graz zuzurechnen) und einem nicht förderbaren Anteil (den Kraftwerkserrichtern zuzurechnen) ausgeht?
13. Welche Berücksichtigung findet in Ihrem Ministerium die Tatsache, dass die Stadt Graz die gesamten Errichtungskosten für den ZSK übernimmt und nur einen Teil zur Förderung eingereicht hat?
14. Welche Variantenuntersuchungen und Studien wurden der KPC beim Förderungsansuchen beigegeben?
 - a. Wie wurde die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme ZSK und insbesondere BA72 belegt?
 - b. Wie wurden die Folgekosten des ZSK bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit berücksichtigt? Welche Folgekosten wurden berücksichtigt und wie setzen sich diese Folgekosten im Detail zusammen (Betriebs-, Reinvestitions- und Erhaltungskosten für ZSK und Kläranlage)?
 - c. Wo kann man in diese Variantenuntersuchungen und Studien Einsicht nehmen?
15. Wie begründen Sie die Gewährung der Förderung, da weder der BA72 alleine noch zusammen mit den bereits errichteten Teilen HSEK (Hortgasse - ARA Gössendorf) sowie BA71 und BA73 (insgesamt bis zur Radetzkybrücke) den Stand der Technik erfüllen wird?
16. Gem. § 7 Abs 1 Z 11 FRL SWW müsste der KPC eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV einschließlich einer kurzfristigen Erfolgsrechnung vorliegen. Welche konkreten Ergebnisse ergeben sich aus diesen Rechnungen?
17. Wurde seitens der Stadt Graz ein Förderansuchen zum Zwecke des Hochwasserschutzes, der in den Zusammenhang mit der Errichtung des Murkraftwerks zu bringen ist, gestellt? Falls ja, wurde eine Förderung gewährt und in wie fern wurde dabei berücksichtigt, dass es sich bei den Hochwasserschutzmaßnahmen um Zusatzleistungen handelt, die von den Kraftwerkserrichtern zu leisten sind?
18. Welche weiteren Förderungen wurden seitens des Bundes noch gewährt?

¹⁴ Ebenda.